

BOX, die Haushaltversicherung der Winterthur

Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB)

Privathaftpflicht

Ausgabe 01.2007

Ihre Privathaftpflichtversicherung im Überblick

Seite 3

A

Umfang der Versicherung

Seite 5

- | | | | |
|---|--|----|--|
| 1 | Worin besteht der Versicherungsschutz? | 9 | Was gilt im Zusammenhang mit Liegenschaften? |
| 2 | Wer ist versichert ? | 10 | Was gilt im Zusammenhang mit Tankanlagen? |
| 3 | Wo und für welche Schäden gilt die Versicherung? | 11 | Was gilt im Zusammenhang mit Schadenverhütungskosten? |
| 4 | Welche Leistungen sind versichert? | 12 | Was ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert? |
| 5 | Wann erbringt die Winterthur Leistungen ohne Bestehen einer gesetzlichen Haftpflicht? | 13 | Was ist generell nicht versichert? |
| 6 | Was gilt im Zusammenhang mit Motorfahrzeugen? | 14 | Welchen Selbstbehalt trägt der Versicherungsnehmer? |
| 7 | Was gilt im Zusammenhang mit Schiffen und Luftfahrzeugen? | 15 | Welche Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sind ausgeschlossen? |
| 8 | Was gilt im Zusammenhang mit Fahrrädern, Motorfahrrädern oder ihnen nach Gesetz gleichgestellten Fahrzeugen? | | |

B

Verschiedene Bestimmungen

Seite 9

- | | | | |
|---|---|---|---|
| 1 | Von wann bis wann gilt die Versicherung? | 6 | Wann kann die Entschädigung gekürzt werden? |
| 2 | Welchen Versicherungsschutz gewährt die Winterthur vorsorglich? | 7 | Wie kann der Vertrag nach einem Schadenfall aufgelöst werden? |
| 3 | Was gilt für die Prämienzahlung? | 8 | Wann wird ein Schadenfreiheitsrabatt gewährt? |
| 4 | Was geschieht, wenn Prämien oder Selbstbehaltsregelungen geändert werden? | 9 | Welches Recht gilt zusätzlich zu diesen Bedingungen? |
| 5 | Was ist zu tun, wenn Leistungen beansprucht werden? | | |

Ihre Privathaftpflichtversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wesentlichen Inhalt unseres Versicherungsangebots.

Wer ist Versicherungsträger?	Die Winterthur Versicherungen, eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur (www.winterthur.com).
Gegen welche Haftpflichtansprüche kann man sich versichern?	<p>In der Privathaftpflichtversicherung sind Ansprüche aus Personen- und Sachschäden (AVB A 1) versichert, die gegen Sie oder Mitglieder Ihrer Familie (AVB A 2) im privaten Bereich erhoben werden. Dazu gehören auch Schäden, für die Sie als Hauseigentümer, Mieter, Familienhaupt, Tierhalter oder bei der Ausübung eines Sports haften.</p> <p>Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist z.B. die Haftpflicht (AVB A 12):</p> <ul style="list-style-type: none">– für Schäden an fremden Personenwagen, Anhängern oder Motorrädern bei gelegentlicher und unentgeltlicher Benützung;– als Halter von Modellflugzeugen;– für Schäden an geliehenen oder gemieteten Pferden;– im Zusammenhang mit der Jagd;– aus haupt- oder nebenberuflichen Tätigkeiten.
Wo gilt die Versicherung?	Die Versicherung gilt weltweit. Die Haftpflicht im Zusammenhang mit Liegenschaften ist jedoch nur in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione versichert (AVB A 3).
Welche Ausschlüsse bestehen?	<p>Von der Versicherung generell ausgeschlossen sind insbesondere (AVB A 13):</p> <ul style="list-style-type: none">– Eigenschäden sowie Schäden, die sich die versicherten Personen untereinander zufügen (Ihre Tochter beschädigt Ihre Fotokamera);– Schäden im Zusammenhang mit einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb (in Ihrem Wohnhaus befindet sich gleichzeitig Ihr Malerbetrieb);– Abnutzungsschäden oder Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten (vergilbte Wände durch jahrelanges Rauchen in der Mietwohnung);– Schäden, die allmählich entstanden sind (Feuchtigkeitsschäden in der Mietwohnung durch mangelhaftes Lüften);– Schäden bei Nichterfüllung gesetzlicher oder vertraglicher Versicherungspflichten (fehlende Velovignette am Fahrrad).
Welches sind die versicherten Leistungen?	<p>Versichert sind die finanziellen Folgen bei Schadenersatzansprüchen und die Abwehr ungerechtfertigter Ansprüche (AVB A 4). Die Entschädigung ist auf die im Antrag und in der Police aufgeführte Garantiesumme begrenzt. Ein allfälliger Selbstbehalt ist dem Antrag und der Police zu entnehmen (AVB A 14).</p> <p>Ausserdem übernimmt die Winterthur auf Ihren Wunsch bis zu einem Betrag von CHF 100'000.– Ansprüche für Schäden, welche durch Ihre unmündigen Kinder verursacht oder der Aufsichtsperson Ihrer Tiere zugefügt werden, auch wenn keine Haftung besteht (AVB A 5).</p>
Was gilt bezüglich der Prämienzahlung?	<p>Die Prämie sowie deren Fälligkeit sind dem Antrag sowie der Police zu entnehmen. Zur Prämie hinzu kommt die eidgenössische Stempelabgabe sowie ein allfälliger Ratenzuschlag.</p> <p>Die Winterthur gewährt nach 3 schadenfreien Jahren einen Rabatt von 10 %. Nach 6 schadenfreien Jahren erhöht sich der Rabatt auf 20 %. Nach einem Schadenfall wird der Rabatt aufgehoben (AVB B 8).</p> <p>Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelung, kann die Winterthur die Anpassung des Vertrags verlangen. Dem Versicherungsnehmer steht in diesem Fall ein Kündigungsrecht zu (AVB B 4).</p>

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

Der Versicherungsnehmer hat namentlich:

- die Winterthur unverzüglich zu benachrichtigen, wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch erhoben wird (AVB B 5.1);
- die Verhandlungen mit dem Geschädigten der Winterthur zu überlassen, insbesondere darf der Versicherte von sich aus keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten (AVB B 5.2, B 5.3);
- der Winterthur Änderungen in der Familie wie Heirat oder die Geburt eines Kindes (AVB B 2), die Aufgabe des Wohnsitzes in der Schweiz (AVB B 1.4) sowie jegliche Änderungen einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache mitzuteilen.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz/ Vertrag?

Der Vertrag beginnt an dem im Antrag und in der Police genannten Datum. Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die Winterthur den Antrag schriftlich ablehnen. Der Vertrag ist für die im Antrag und in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Nach Ablauf verlängert er sich jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich kündigt. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag (AVB B 1).

Welche Daten werden wie von der Winterthur verwendet?

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die Winterthur Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Bankverbindungen usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf, usw.), abgelegt in den Policendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege, usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfalle die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens 10 Jahre nach Vertragsauflösung, Schadendaten mindestens 10 Jahre nach Erledigung des Schadenfalls aufzubewahren.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die Gesellschaften der Winterthur Group gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Stammdaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten).

Wichtig! Weitergehende Informationen finden Sie im Antrag respektive in der Police und in den Allgemeinen Versicherungs-/Vertragsbedingungen (AVB).

A 1

Worin besteht der Versicherungsschutz?

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der Versicherten als Privatpersonen aus ihrem Verhalten im täglichen Leben wegen:

- Tötung, Körperverletzung oder anderer Gesundheitsschädigungen von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden). Den Schäden an Sachen gleichgestellt sind Tötung, Verletzung, sonstige Gesundheitsschädigung oder Verlust von Tieren.

Darunter fällt insbesondere die Haftpflicht der Versicherten gemäss A 2 aus schuldhaftem Verhalten sowie als Familienhaupt, Tierhalter, Arbeitgeber von Versicherten gemäss A 2.21 und als Eigentümer, Halter, Besitzer, Mieter, Pächter oder Entleiher von Sachen. Die Einschränkungen gemäss A 6 – 13 bleiben vorbehalten.

A 2

Wer ist versichert?

- 1 Versichert ist je nach Vereinbarung der Versicherungsnehmer allein (Einzelperson) oder der Versicherungsnehmer und seine Familie. Als Familie gelten
- sein Ehegatte bzw. sein eingetragener Partner;
 - seine Kinder, Stief- und Adoptivkinder sowie Hausgenossen, solange sie ledig und noch nicht 20 Jahre alt sind;
 - seine mehr als 20 Jahre alten Kinder, Stief- und Adoptivkinder, solange sie ledig und nicht berufstätig sind, maximal bis zum vollendeten 30. Altersjahr;
 - andere auf der Police aufgeführte Personen, solange sie mit ihm in Wohngemeinschaft leben oder als Wochenaufenthalter regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehren (einschliesslich deren Kinder, Stief- und Adoptivkinder, solange sie ledig und noch nicht 20 Jahre alt sind und deren über 20 jährigen Kinder, Stief- und Adoptivkinder, solange sie ledig und nicht berufstätig sind, maximal bis zum vollendeten 30. Altersjahr).

- 2 Versichert sind auch
- 21 Arbeitnehmer und Hilfspersonen der Versicherten für Schäden gegenüber Dritten, die sie in Ausübung von bezahlten oder unentgeltlichen Verrichtungen im Privatbereich eines Versicherten gemäss A 2.1 verursachen; Hauswarpersonal nur, wenn es für eine versicherte Liegenschaft tätig ist. Nicht versichert sind selbständige Berufsleute und wer für einen Unternehmer arbeitet;
- 22 andere Personen in ihrer Eigenschaft als
- Familienhaupt für Schäden, verursacht durch versicherte unmündige Kinder und Hausgenossen, die sich vorübergehend bei ihnen aufhalten;
 - Halter von Tieren eines Versicherten, die ihnen vorübergehend überlassen werden. Nicht versichert sind gewerbsmässige Tierbetreuer;
 - Eigentümer eines Grundstücks, auf dem ein versichertes Gebäude steht.

A 3

Wo und für welche Schäden gilt die Versicherung?

- 1 Die Versicherung gilt weltweit. Im Zusammenhang mit Liegenschaften gemäss A 9 gilt die Versicherung nur in der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione.

- 2 Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Versicherungsdauer verursacht worden sind.

A 4

Welche Leistungen sind versichert?

- 1 Im Rahmen des Versicherungsschutzes bezahlt die Winterthur den Betrag der Entschädigung, zu deren Zahlung der Versicherte dem Geschädigten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen verpflichtet ist, und übernimmt ausserdem die Abwehr unberechtigter Ansprüche.

- 2 Die Leistungen der Winterthur (einschliesslich Schadenzinsen, Anwalts- und Gerichtskosten, Parteientschädigungen und versicherte Schadenverhütungskosten) sind auf die in der Police aufgeführte Garantiesumme pro versichertes Ereignis begrenzt.
- 3 Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Haftungsursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten, als ein Ereignis.

A 5

Wann erbringt die Winterthur Leistungen ohne Bestehen einer gesetzlichen Haftpflicht?

- Auf Wunsch des Versicherungsnehmers bezahlt die Winterthur bis zu einem Betrag von CHF 100 000.– pro Ereignis.
- 2 Ansprüche einer Aufsichtsperson gemäss A 2.22 aus Schäden, welche ihr von versicherten unmündigen Kindern und Hausgenossen sowie von Tieren zugefügt worden sind.
- 1 Ansprüche aus Schäden, die von dessen urteilsunfähigen Kindern, Stief-, Adoptivkindern und Hausgenossen verursacht worden sind, selbst wenn die Sorgfaltspflicht in der Beaufsichtigung nicht verletzt wurde.

A 6

Was gilt im Zusammenhang mit Motorfahrzeugen?

- 1 Versichert ist die Haftpflicht
- 11 als Lenker oder Fahrgast fremder Motorfahrzeuge, soweit die Ansprüche gegen den Versicherten nicht durch die Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind. Schäden am benützten Fahrzeug sind nur versichert, wenn der Versicherte das Fahrzeug lediglich als Fahrgast benützt. Vorbehalten bleibt ferner A 6.2.
- Versichert ist ferner der Bonusverlust aus der Haftpflichtversicherung für das benützte Motorfahrzeug, nicht aber ein allfälliger Selbstbehalt oder Grobfahrlässigkeitsabzug. Für die Berechnung des Bonusverlusts werden die dem Schadenfall folgenden Jahre bis zur Wiedererreichung der Prämienstufe vor dem Unfall berücksichtigt, in der Annahme, dass in diesem Zeitraum der Bonus nicht durch einen weiteren Schaden beeinflusst wird und keine Änderung der Prämie oder des Bonusystems eintritt;
- 12 als Halter und/oder Lenker von Motorfahrzeugen, soweit nach der schweizerischen Strassenverkehrsgesetzgebung keine obligatorische Versicherung vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden;
- 13 für Schäden an fremden, zu Wohnzwecken fest abgestellten Wohnanhängern.
- 2 Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist
- 21 die Haftpflicht für unfallbedingte Schäden an benützten fremden Personenwagen, anderen leichten Motorwagen, deren Anhängern und Motorrädern;
- 22 die Haftpflicht als Halter oder Lenker von Go-Karts.
- 3 Nicht versichert ist die Haftpflicht
- 31 als Halter und aus dem Gebrauch von Motorfahrzeugen und angekoppelten Motorfahrzeuganhängern aller Art (vorbehalten bleiben A 6.1 und A 6.2);
- 32 für Schäden aus der Benützung eines Fahrzeugs zu Fahrten, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind;
- 33 für Schäden aus der Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainingsfahrten oder anderen Fahrten auf Renn- und offiziellen Trainingsstrecken;
- 34 für Schäden an mit dem Fahrzeug transportiertem Umzugsgut sowie Schäden an Sachen oder Tieren, die auf oder in Motorfahrzeuganhängern transportiert werden.

A 7

Was gilt im Zusammenhang mit Schiffen und Luftfahrzeugen?

- 1 Nicht versichert ist die Haftpflicht
- 11 als Halter oder Lenker von Schiffen und Fluggeräten aller Art, für die eine Haftpflichtversicherung bzw. Sicherstellung der Haftpflichtansprüche vorgeschrieben ist bzw. wäre, falls sie in der Schweiz immatrikuliert würden;
- 12 für Schäden an benützten Schiffen und Fluggeräten gemäss A 7.11 oder an solchen, die vom Versicherten als Mitglied eines Clubs benützt werden.
- 2 Schäden an fremden Schiffen und Luftfahrzeugen sind jedoch versichert, wenn der Versicherte diese lediglich als Fahrgast benützt.

A 8

Was gilt im Zusammenhang mit Fahrrädern, Motorfahrrädern oder ihnen nach Gesetz gleichgestellten Fahrzeugen?

- 1 Wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung abgeschlossen worden ist, sind die Ansprüche für den Teil des Schadens versichert, der die Garantiesumme der vorgeschriebenen Versicherung übersteigt; ist keine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben, sind die Ansprüche für den gesamten Schaden versichert.
- 2 Ist eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen worden oder ist der Fahrzeuglenker nicht im Besitz des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises, sind die Ansprüche nicht versichert. Nicht unter diesen Ausschluss fallen Schäden verursacht durch Kinder im Vorschulalter.
- 3 Die Haftpflicht für Schäden an benützten Fahrrädern, Motorfahrrädern oder ihnen nach Gesetz gleichgestellten Fahrzeugen ist mitversichert.

A 9

Was gilt im Zusammenhang mit Liegenschaften?

- | | | | |
|----|--|----|--|
| 1 | Die versicherte Haftpflicht ist eingeschränkt auf das Eigentum | 22 | Nicht versichert sind <ul style="list-style-type: none">– bei Ansprüchen der Eigentümergemeinschaft gegenüber den über diesen Vertrag versicherten Stockwerkeigentümern, derjenige Teil des Schadens, welcher der Eigentumsquote der versicherten Person gemäss Grundbucheintrag entspricht;– Ansprüche, wenn keine Gebäudehaftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergemeinschaft besteht. |
| 11 | nur einer und zwar selbstbewohnten Liegenschaft mit höchstens 3 Wohnungen ohne gewerblichen Betrieb; | | |
| 12 | nur eines Ferienhauses. Es muss sich dabei um ein Einfamilienhaus handeln. | | |
| 2 | Die Haftpflicht für selbstbewohnte Wohnungen und Ferienwohnungen im Stockwerkeigentum ist ebenfalls versichert. | | |
| 21 | Die Winterthur übernimmt dabei Ansprüche aus Schäden, deren Ursache in <ul style="list-style-type: none">– den Gebäudeteilen liegt, die dem Stockwerkeigentümer zu Sonderrecht zugeschrieben sind. Der Versicherungsschutz gilt für den die Garantiesumme der Gebäudehaftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergemeinschaft übersteigenden Teil (Summendifferenz);– gemeinschaftlichen Gebäudeteilen, Räumlichkeiten oder Anlagen liegt. Der Versicherungsschutz gilt im Rahmen der Eigentumsquote der versicherten Person für den die Garantiesumme der Gebäudehaftpflichtversicherung der Stockwerkeigentümergemeinschaft übersteigenden Teil (Summendifferenz). | 3 | Versichert ist ferner die Haftpflicht als Eigentümer, Mieter oder Pächter von unbebauten Grundstücken (einschliesslich Gartenhäuschen und anderen Einrichtungen zur Bewirtschaftung derselben), die nicht eigenen Erwerbszwecken dienen. |
| | | 4 | Die Haftpflicht für Schäden im Zusammenhang mit Bauvorhaben an versicherten Liegenschaften und Grundstücken gemäss A 9.1 bis A 9.3 ist nur versichert, sofern die Gesamtbausumme CHF 100 000.– (gemäss schriftlichem Kostenvoranschlag) nicht übersteigt. |

A 10

Was gilt im Zusammenhang mit Tankanlagen?

- | | | | |
|---|--|---|--|
| 1 | Die Winterthur bezahlt nicht das Feststellen von Lecken, das Entleeren und Wiederauffüllen sowie Reparaturen und Änderungen der versicherten Anlage. | 2 | Die Tankanlagen müssen fachmännisch und vorschriftsgemäss gewartet und in Betrieb gehalten werden. Betriebsstörungen sind sofort zu beheben. Notwendige Reparaturen sind unverzüglich auszuführen und die gesamten Anlagen innert der gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Frist durch Fachleute reinigen und revidieren zu lassen. Werden diese Unterhaltspflichten nicht erfüllt, entfällt der Versicherungsschutz. |
|---|--|---|--|

A 11

Was gilt im Zusammenhang mit Schadenverhütungskosten?

Entsteht durch Auslaufen, Verschütten oder irrtümliches Ableiten von boden- oder gewässerschädigenden Stoffen die unmittelbare Gefahr eines Schadens an Grundwasser oder anderem Eigentum Dritter, bezahlt die Winterthur die gesetzlich geschuldeten Schadenverhütungskosten, unter Abzug des Werts allfällig wiedergewonnener Waren sowie anderer, dem Versicherten aus der Verhütungsaktion erwachsender Vorteile. Andere Schadenverhütungskosten sind nicht versichert.

A 12

Was ist nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert?

- | | | | |
|---|--|---|--|
| | Nur aufgrund besonderer Vereinbarung versichert ist die Haftpflicht | 4 | als Jäger, Jagdpächter, bewaffneter Jagdgast, Jagdaufseher, Jagdleiter oder Teilnehmer an jagdsportlichen Veranstaltungen; |
| 1 | für unfallbedingte Schäden an benützten fremden Personenwagen, anderen leichten Motorwagen, deren Anhängern und Motorrädern; | 5 | für Schäden im Zusammenhang mit der Ausübung einer haupt- oder nebenberuflichen Erwerbstätigkeit (vorbehalten bleibt A 2.21). Nebenberufliche Tätigkeiten mit einem Brutjahreseinkommen von unter CHF 3 000.– gelten dabei nicht als Erwerb. |
| 2 | für Schäden an geliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden sowie an deren Sattel- und Zaumzeug; | | |
| 3 | für Schäden aus der Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen (Ausnahme: kurs- oder schulinterne Prüfungen sind ohne besondere Vereinbarung mitversichert); | | |

A 13**Was ist generell nicht versichert?**

- In Ergänzung zu den in A 6 – 12 aufgeführten Einschränkungen und Ausschlüssen ist generell nicht versichert die Haftpflicht
- 1 für Schäden, die die Person oder Sachen eines Versicherten oder einer andern mit ihm in Wohngemeinschaft lebenden Person betreffen (ausgenommen Schäden von Versicherten gemäss A 2.2);
 - 2 für Schäden im Zusammenhang mit einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb;
 - 3 für Schäden an Sachen, an oder mit denen ein Versicherter gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt;
 - 4 für Schäden an zum dauernden Gebrauch durch den Versicherten geleasteten oder gemieteten Sachen (ausgenommen Mieterschäden gemäss A 14.2);
 - 5 für Schäden an von einem Versicherten zum Gebrauch oder Verwahrung übernommenen Kostbarkeiten, Geld, Wertpapieren, Dokumenten, Plänen, Geschäftsschlüsseln und Militärmaterial sowie für Folgeschäden;
 - 6 für Abnutzungsschäden und Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten. Insbesondere sind durch Abnutzung, Verschleiss, übermässige Beanspruchung oder eine bewusste Veränderung der Mietsache (Dübel-, Nagellöcher und dergleichen) sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands entstandene Mieterschäden nicht versichert;
 - 7 für Schäden, die durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Riss, Gasen, Dämpfen, Flüssigkeiten oder Erschütterungen an Sachen entstanden sind;
 - 8 für Schäden, verursacht als Angehöriger der schweizerischen Armee oder des Zivilschutzes bei kriegerischen Handlungen oder als Angehöriger einer ausländischen Armee;
 - 9 für Ansprüche infolge Übertragung ansteckender Krankheiten des Menschen, der Tiere und Pflanzen;
 - 10 für Schäden im Zusammenhang mit vorsätzlich begangenen oder versuchten Vergehen und Verbrechen;
 - 11 für Ansprüche eines Geschädigten aus Vermögensschäden, die nicht auf einen ihm zugefügten versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind. Vorbehalten bleiben Ansprüche aus Versorgerschäden;
 - 12 aus vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche hinausgeht;
 - 13 bei Nichterfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Versicherungspflichten.

A 14**Welchen Selbstbehalt trägt der Versicherungsnehmer?**

- 1 Ohne abweichende Vereinbarung hat der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von CHF 200.– pro Ereignis selbst zu bezahlen. Der Selbstbehalt bezieht sich auch auf die Kosten der Abwehr unberechtigter Ansprüche.
- 2 Für Mieterschäden bei Wohnungswechsel (Schäden, die bei der Wohnungsübergabe dem Vermieter zu ersetzen sind) wird der Selbstbehalt nur einmal abgezogen.

A 15**Welche Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter sind ausgeschlossen?**

- Nicht versichert sind Regress- und Ausgleichsansprüche für Leistungen, welche die Anspruchsteller den Geschädigten ausgerichtet haben für Schäden,
- 1 für die ein Versicherter gemäss A 2.2 oder als Bauherr gemäss A 9.4 haftpflichtig ist;
 - 2 verursacht durch versicherte Kinder, Hausgenossen sowie Tiere gemäss A 5;
 - 3 verursacht bei der Benützung von fremden Motorfahrzeugen gemäss A 6.11.

B 1

Von wann bis wann gilt die Versicherung?	1	Der Vertrag beginnt an dem im Antrag und in der Police genannten Datum.	3	Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als 1 Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.
	2	Bis zur Aushändigung der Police oder einer definitiven Deckungszusage kann die Winterthur den Antrag schriftlich ablehnen. Lehnt sie ab, erlischt der Versicherungsschutz 3 Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer. Für die Dauer der Versicherung ist die Prämie anteilig geschuldet.	4	Gibt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz in der Schweiz (oder im Fürstentum Liechtenstein oder in den Enklaven Büsingen oder Campione) auf, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahrs oder auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort.

B 2

Welchen Versicherungsschutz gewährt die Winterthur vorsorglich?	1	Bei Heirat des Versicherungsnehmers, bei Geburt eines Kindes oder bei dauernder Aufnahme einer unmündigen Person gilt die Versicherung für eine Einzelperson vorsorglich 1 Jahr lang als Versicherung für die Familie. Werden diese Ereignisse der Winterthur nicht innerhalb eines Jahrs gemeldet, entfällt der Versicherungsschutz für die Familie. Die Prämie für die Familienversicherung wird rückwirkend erhoben.	2	Stirbt der Versicherungsnehmer, bleibt bei der Versicherung für die Familie der Versicherungsschutz für die übrigen Versicherten noch 3 Monate bestehen. Es sei denn, die Hinterbliebenen wünschen vorher die Auflösung des Vertrags.
	3	Sind weitere in der Police namentlich erwähnte Personen versichert und wird die Wohngemeinschaft aufgelöst, gilt der Versicherungsschutz für diese Personen noch vorsorglich während 30 Tagen.		

B 3

Was gilt für die Prämienzahlung?	1	Die Prämie wird an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahrs fällig.	2	Bei Teilzahlung bleiben die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet. Die Winterthur kann für jede Rate einen Zuschlag erheben.
---	---	--	---	---

B 4

Was geschieht, wenn Prämien oder Selbstbehaltsregelungen geändert werden?	1	Ändern die Prämien oder die Selbstbehaltsregelungen des Tarifs, kann die Winterthur die Anpassung des Vertrags vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die neue Prämie bzw. Selbstbehaltsregelung spätestens 25 Tage vor der Fälligkeit der Prämie bekanntzugeben.	2	Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrags nicht einverstanden, kann er den betroffenen Vertragsteil oder den ganzen Vertrag auf Ende des Versicherungsjahrs kündigen.
	3	Erhält die Winterthur bis Ende des Versicherungsjahrs keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.		

B 5

Was ist zu tun, wenn Leistungen beansprucht werden?	1	Die Winterthur muss spätestens informiert werden, wenn gegen einen Versicherten ein Anspruch erhoben wird. Bei einem Todesfall ist sie so zeitig zu informieren, dass sie auf ihre Kosten vor der Bestattung eine Sektion veranlassen könnte.	5	Kommt es zu einem gerichtlichen Verfahren, hat der Versicherte der Winterthur die Bestellung eines Rechtsvertreters und die Prozessführung zu überlassen.
	2	Die Winterthur führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten als Vertreterin des Versicherten.	6	Der Winterthur sind alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen und Verfügungen, die ein Versicherter erhalten hat, weiterzuleiten.
	3	Der Versicherte darf von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten.	7	Eine allfällige Prozessentschädigung steht der Winterthur zu, soweit sie nicht zur Deckung der Auslagen des Versicherten bestimmt ist.
	4	Die Winterthur bezahlt die Entschädigung in der Regel direkt an den Geschädigten.	8	Die von der Winterthur getroffene Erledigung der Forderungen ist für den Versicherten verbindlich.

B 6

Wann kann die Entschädigung gekürzt werden?

Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder von Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden oder gänzlich entfallen, als dadurch Eintritt, Ausmass oder Feststellung des Schadens beeinflusst wurde. Keine Kürzung erfolgt, wenn der Versicherungsnehmer beweist, dass das Verhalten den Schaden nicht beeinflusst hat.

B 7

Wie kann der Vertrag nach einem Schadenfall aufgelöst werden?

- 1 Nach jedem Schadenfall, für den die Winterthur Leistungen erbringt, kann
 - der Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage, nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat,
 - die Winterthur spätestens bei der Auszahlungdie betreffende Versicherung oder den ganzen Vertrag kündigen.
- 2 Kündigt der Versicherungsnehmer, erlischt der Versicherungsschutz 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei der Winterthur.
- 3 Kündigt die Winterthur, erlischt der Versicherungsschutz 30 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.

B 8

Wann wird ein Schadenfreiheitsrabatt gewährt?

- 1 Werden im Rahmen dieser Privathaftpflichtversicherung innerhalb einer Beobachtungsperiode von 3 Jahren keine Schäden angemeldet, gewährt die Winterthur einen Rabatt von 10 % auf der Jahresprämie. Nach 6 schadenfreien Jahren erhöht sich der Rabatt auf 20 %. Die Beobachtungsperiode endet 4 Monate vor Ablauf des entsprechenden Versicherungsjahrs.
- 2 Nach Erledigung eines Schadenfalls wird der Rabatt auf den nächsten Prämienverfall aufgehoben.

B 9

Welches Recht gilt zusätzlich zu diesen Bedingungen?

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).